

manischen Gewohnheitsrechtes schon lange vor seiner schriftlichen Fixierung bestanden haben müsse. – Giulio Simone, *Lex Salica* K 61 (*De chrenechrruda*) e la sua traduzione antico alto tedesca (S. 71–109), stellt fest, daß dieser vielerörterte Titel aufgrund seiner germanischen Reliktwörter einer sehr viel früheren Schicht angehören muß, als der handschriftlichen Überlieferung zu entnehmen ist. – Claudia Händl, *Il diritto nel Sachsenspiegel di Eike von Repgow* (S. 111–126), zeigt durch eine erneute Interpretation der Reimvorrede, daß Eike sein Ziel, das *alde recht den luden algemene* zugänglich zu machen, nur durch seine Abfassung in der Volkssprache erreichen konnte, und verweist dabei auf die mündliche Tradition, die von den Malbergschen Glossen der *Lex Salica* bis zum Erfurter Judeneid belegt ist. – Eines der bedeutendsten Rechtsbücher des nordischen Raums behandelt Magnus Rindal, *King Magnús Hákonarson's Norwegian code of 1274* (S. 127–132), indem er Form und Inhalt des Rechtsbuches, sein Zustandekommen, an dem der König wie seine Ratgeber beteiligt gewesen sind, und die handschriftliche Verbreitung bis in die frühe Neuzeit hinein bespricht. – Edda Morlicchio, *La nascita del documento tedesco e i suoi rapporti con il documento latino* (S. 133–147), beschreibt das explosionsartige Anwachsen der deutschsprachigen Urkunden im 13. Jh. nach dem „Corpus der altheutschen Originalurkunden“ und betont die Bedeutung, die diese Überlieferung für die ‚Mittelhochdeutsche Grammatik‘ hat. Im Blick auf eine notwendige Neuorientierung sei hier auf das „Wörterbuch der mittelhochdeutschen Urkundensprache“ verwiesen, das seit 1986 erscheint und auch in dieser Beziehung neue Aspekte vermittelt. – Giovanna Principi Braccini, *Progetto di un tesoro longobardo: fonti latine* (S. 149–163), stellt das Projekt eines Thesaurus der langobardischen Wörter in lat. Quellen vor und erläutert dabei die Probleme, die für den Lexikographen, besonders in bezug auf die Lemmatisierung, bestehen.

Ruth Schmidt-Wiegand

Huw Pryce, *Native law and the Church in medieval Wales*, Oxford 1993, Clarendon Press, ISBN 0-19-820362-4, XIV und 292 S., £ 35. – Diese Untersuchung gilt im wesentlichen dem 12. und 13. Jh., als das walisische Recht Schriftform annahm. Doch beschränkt sich P. keineswegs auf Wales, sondern hat Irland, England, den Kontinent und das Kirchenrecht allgemein fest im Blick. Das bedeutet eine beachtliche Leistung, die hoffentlich dazu führt, daß das Buch auch außerhalb von Wales Beachtung findet, denn in wichtigen Beziehungen werden hier exemplarisch grundlegende Fragen behandelt: Das Recht hatte es gegeben, längst bevor es (unter kirchlicher Beteiligung, S. 131 u. ö.) aufgezeichnet wurde, erst in walisischer, dann auch in lateinischer Sprache. Dies geschah, nachdem die Gesellschaft schon jahrhundertlang dem Christentum ausgesetzt war. „The Welsh clergy tolerated, and indeed approved of, native law“ (S. 256). Bedeutend ist das besonders im Eherecht, aber es ist auch aufschlußreich, zu erfahren, daß das Asylrecht mit einheimischen Bezeichnungen benannt wird, die vorchristlichen Ursprungs sind (Wal. *nawdd*, vgl. Irisch *snádud*; lat. *refugium*), und daß es sehr viel weiter greift als im traditionellen Kirchenrecht (S. 165 ff.; das 7. Kapitel ist besonders gut gelungen). Neben den gemeinsamen Elementen aller walisischen Rechtstexte gibt es auch wichtige Unterschiede in der Überlieferung aus dem Norden und